

Text

1. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) 6 BauGB

Im festgesetzten Satzungsbereich sind max. 2 Wohnungen je 1.000 m² Grundstücksfläche zulässig.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen auf den Baugrundstücken (Stellplätze, Wege) sind wasserdurchlässig herzustellen. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zurückzuhalten oder zu versickern.

Dem Plangebiet werden 160 m² Ausgleichsfläche als externe Kompensationsmaßnahme zugeordnet.

3. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a+b BauGB

Auf der festgesetzten Anpflanzfläche sind mindestens 2 hochstämmige Obstbäume einer alten Kultursorte oder standortheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm zu pflanzen.

Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

Gemeinde Lankau, Einbeziehungssatzung Nr. II
Auslegungsexemplar gem. § 34 (6) BauGB, GV 29.09.2016



stolzenberg@planlabor.de